

Senatorenordnung

der KG Echte Fröngde 1994 e.V.

gem. § 6, Abs. 11 der Vereinssatzung

Die KG Echte Fröngde Lamersdorf erlässt in Anlehnung an den § 6, Absatz 11 der Vereinssatzung die nachfolgende Senatorenordnung.

§ 1. Der Senat der KG Echte Fröngde Lamersdorf 1994 e.V. unterstützt die Gesellschaft wirtschaftlich und ideell. Die Mitglieder des Senats sind spätestens mit ihrer Ernennung Mitglieder der Gesellschaft.

§ 2. Senator*in kann jeder unbescholtene Bürger*in ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, der sich zur Satzung der Gesellschaft und dieser Senatorenordnung bekennt. Vorschläge zur Aufnahme in den Senat können an ein Mitglied des Vorstandes oder den/die Senatspräsidenten*in zur Weiterleitung an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ernennung erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gesellschaft.

§ 3. Den Mitgliedern des Senats wird bei der Ernennung neben einer Urkunde wahlweise eine Narrenkappe „Senator“ oder eine Anstecknadel „Senat“ überreicht.

§ 4. Die Mitgliedschaft im Senat endet mit der Aufkündigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres der KG am folgenden 31. März., durch Tod oder durch ein Ausschlussverfahren nach § 3, Abs. 4 der Vereinssatzung.

§ 5. Mitglieder des Senats haben bei allen Veranstaltungen der Gesellschaft freien Eintritt.

§ 6. Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Senats zu Gunsten der Gesellschaft beträgt im Aufnahmejahr 150 Euro und in den Folgejahren 100 Euro und ist nach Aufforderung durch den/die Kassenführer*in zahlbar. Über den Zahlungsbetrag wird eine Spendenquittung ausgestellt. Ein Vereinsbeitrag fällt für Angehörige des Senats nicht an.

§ 7. Der Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den/die Senatspräsidenten/Senatspräsidentin. Bei dieser Wahl hat der geschäftsführende Vorstand und der/die jeweilige Präsident*in der Gesellschaft Stimmrecht.

§ 8. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung des Senats statt, an der auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der/die Präsident*in der Gesellschaft teilnehmen können. Diese Versammlung soll nach Möglichkeit mit einem kameradschaftsfördernden Inhalt verbunden sein. Der/die Senatspräsident*in lädt zu dieser Versammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Diese Senatorenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 5. August 2025 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26. August 2025 bestätigt.

.....
Vorsitzende/r

.....
Geschäftsführer*in